



Industrie- und Handelskammer für  
München und Oberbayern

## **Resolution zum Korrekturbedarf der Unternehmensteuerreform und zur Antimissbrauchsgesetzgebung**

Am 6. Juli 2007 hat der Bundesrat das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 verabschiedet, gleichzeitig aber bereits auf Korrekturbedarf hingewiesen. Vor diesem Hintergrund und bei weiterhin kräftig sprudelnden Steuermehreinnahmen vor allem aus dem Unternehmensbereich, fordert der **Finanz- und Steuerausschuss der IHK für München und Oberbayern** zumindest schnelle Korrekturen folgender Fehlentwicklungen:

- **Neue Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer:** Mit der Erweiterung der Hinzurechnungstatbestände verstärkt sich die Gefahr, dass Unternehmen in existenzgefährdende Substanzbesteuerung geraten, da unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Unternehmens besteuert wird. Besonders gravierend ist dieses Problem bei der neu eingeführten Hinzurechnung von Mieten und Pachten von Immobilien, da 75 % der Zahlungen als gewerbesteuerlich relevanter Zinsanteil angesehen werden. Wir bleiben bei unserer Forderung der Abschaffung aller Hinzurechnungen, halten es aber bereits kurzfristig für dringend notwendig, die gewerbesteuerlichen Zinsanteile auf ein marktübliches Niveau zu senken, damit die existenzbedrohende Substanzbesteuerung verringert wird.
- **Besteuerung von Funktionsverlagerungen:** Mit der Besteuerung zukünftiger ausländischer Gewinnchancen wird in Deutschland einseitig steuerliches Neuland betreten, dessen gravierende grundsätzliche Probleme die IHK-Organisation bereits während des Gesetzgebungsverfahrens mehrmals benannt hat. Die fehlende internationale Abstimmung geht zu Lasten der Unternehmen. Die Regelung wirkt wie ein Fremdkörper in einer globalisierten Welt. Der Kern der Begründung dieser Regelung, dass eine Verlagerung von Unternehmen wegen der negativen steuerlichen Folgen für

das deutsche Steueraufkommen erschwert werden soll, ist insbesondere im Entwurf einer Verordnung zur Funktionsverlagerung nicht mehr erkennbar. Besonders bei Funktionsverdoppelungen -also dem zusätzlichen Aufbau einer Produktion in neuen Absatzgebieten mit meist positiven Arbeits- und Steuereffekten in Deutschland- wirkt diese Regelung vollständig kontra-produktiv. Soweit im Verordnungsentwurf auch Teilfunktionsverlagerungen geregelt werden, liegt ebenfalls eine zu weite Auslegung der Ermächtigungsgrundlage vor, die die Regelung uferlos werden lässt. Daher fordern wir, dass zumindest Funktionsverdoppelungen und Teilfunktionsverlagerungen aus dem Anwendungsrahmen der Regelung ausgenommen sind, die Regelung auf den Kernbereich zurückgeführt und international abgestimmt wird.

- **Mittelstandslücke:** Gerade die kleinen und mittleren Unternehmen tragen durch die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, insbesondere durch die Abschaffung der degressiven Abschreibung und die Beschränkung der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter, maßgeblichen Anteil an der Gegenfinanzierung. Demgegenüber können nicht alle mittelständischen Personenunternehmen von dem Investitionsabzugsbetrag oder der Thesaurierungsrücklage profitieren. Deshalb muss insbesondere der Thesaurierungssatz auch auf gezahlte Steuern (Gewerbsteuer, Einkommensteuer), die mittels Entnahmen aus dem Unternehmen gespeist werden, gelten. Der Investitionsabzug muss einem größeren Unternehmerkreis zugänglich gemacht werden bzw. der Einkommensteuertarif sollte angesichts hoher Steuermehreinnahmen für den Mittelstand gesenkt werden. Zudem sind innovations- und damit mittelstandsfreundliche Regelungen wie eine steuerliche Forschungsförderung zu etablieren.
- **Mantelkauf:** Bei einem Anteilseignerwechsel und bei einer Übernahme durch Investoren von mehr als 50 % der Anteile werden durch die Neuregelung bei vielen Unternehmen die in Vorjahren entstandenen Verluste mit einem Schlag steuerlich unwirksam, obwohl viele Unternehmen mit den gleichen Arbeitnehmern weiterhin das gleiche Geschäft betreiben. Zugleich wird in den Fällen der Übertragung der Anteilmehrheit an Investoren den verbleibenden Anteilseignern die Nutzung „eigener“ Verluste entzogen. Hier ist zwingend notwendig, sich auf den Kern der Regelung also den Mantel-

kauf und damit auf die Nutzung „fremder“ Verluste zu beschränken, da sonst gerade Sanierungen und betriebswirtschaftlich notwendige Umstrukturierungen mit hohem volkswirtschaftlichen Schaden verhindert werden.

- **Zinsschranke:** Die grundsätzliche Problematik der neu etablierten Zinsschrankenregelung ist von der Wirtschaft hinlänglich benannt worden. Die Regelung gleicht zum Teil eher einer Willensäußerung als einer klaren fundierten Vorschrift. Neben vielen anderen Problempunkten sollte zumindest der Toleranzbereich bei der Escape-Klausel von 1 % auf 10 % erhöht werden, um wenigstens die Rechtssicherheit etwas zu erhöhen.
- **Behinderung des Hausbankprinzips:** Die Abgeltungsteuer soll nicht gelten, wenn ein Unternehmer neben Krediten auch Guthaben bei der gleichen Bank hat. Diese Regelung soll der angeblichen Missbrauchsbekämpfung dienen. Damit werden aber völlig alltägliche Geschäftspraktiken rein fiskalisch behindert. Diese Vorschrift muss gestrichen werden.

Schließlich wenden wir uns mit Nachdruck gegen die immer neuen und umfangreicheren Antimissbrauchsregelungen, wie zuletzt die geplante Verschärfung des § 42 AO. Es kann nicht sein, dass durch immer neue komplizierte Steuerregelungen die ganz überwiegende Mehrheit der steuerehrlichen Unternehmer in Mitleidenschaft gezogen werden, nur um wenige Steuergestalter und schwarze Schafe zu treffen. Hier wird der Kollateralschaden zum Regelfall, die Planungssicherheit nimmt rapide ab und die zunehmende Beweislastumkehr zu Lasten der Unternehmen erhöht die Rechtsunsicherheit.

Hinsichtlich unserer Grundsatzpositionen verweisen wir auf unsere Resolution vom 19. Oktober 2006.

München, den 16. Oktober 2007